TEIL B - TEXT -

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 (5) BauNVO sowie § 1 (6) Nr. 1 BauNVO
- innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 6 (2) Nr. 6 + 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten § 6 (2) Nr. 8 BauNVO unzulassig. Die Ausnahmergelung gemäß § 6 (3) BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungspland
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. MIT § 19 (4) 2.0 SATZ 3 BauNVO
- Eine Überschreitung der festgesetzten GR zugunsten von Flächen gemäß § 19 (4) Ziffer 1 3 BauNVO ist bis zu einer GR von 545 qm zulässig.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN 3.0 § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. MIT § 12 (6) BauNVO
- bzw. Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Grundstücks-3 1 flächen zulässig.
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25a UND 25b BauGB i.V. MIT § 9 (1) 25b BauGB 4 0
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen entlang der Straßenbegren-zungslinie zur Straße "Wöhrendamm" ist eine Hecke aus einheimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche) zu pflanzen. 41
- Eine Unterbrechung der Fläche für Anpflanzungen (Hecke) ist nur zugunsten von 2 Zuwegungen in maximal je 2,00 m Breite zulässig.
- Zwischen den Stellplätzen und dem Gehweg an der "Hansdorfer Landstraße" ist eine Einfriedigung bis zu einer Höhe von 0,60 m vorzusehen, die mit selbstklimmenden Pflanzen (1 Pflanze pro 2 Idm.) zu begrünen ist. 4.3
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 50

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 92 (4) LBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

- Die Außenwandflächen sind als Sichtmauerwerk bei Verwendung von roten bzw. rotbraunen unglasierten Ziegeln auszuführen.
- Dachflächen sind mit roten Tonziegeln bzw. Betondachsteinen mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel) einzudecken. Ausgenommen sind ledtjilch die Teile der Dachflächen, in denen Anlagen zur Energiegewinnung eingebaut werden. 52
- zulässige Firsthöhe wird mit 10,0 m über der bestehenden Oberkante Straße 53 festgesetzt
- chform sind nur symetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° 30° 54 zulässig.
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN NACH § 9 (1) 24 BauGB 6.0
- Zum Schulz des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm wird festgesetzt, daß die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume an den straßenabgewandten Gebäuderronten anzuvorden sind.

 detroniten anzuvorden sind.

 ges passiven Schallschutzes werden folgende Lärmpegelsreiche testgesetzt:
 Für den der Hansdorfer Landstraße zugewandten Teilbereich bis zu einer Tiefe von 8 m zur Baugrenze parallel zur Hansdorfer Landstraß (L. 91) gilt Lärmpegelbereich IV, für den restlichen Bereich gilt Lärmpegelbereich III. 6 1

Lärmpegelbereich	erforderliches bewertetes Schalldämmaß Rw,res der Außenbauteile		
	Aufenthaltsräume in Wohnun- gen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unter- richtsräume u. ä.	Büroräume und ähnliches	
III	35	30 35	

Bereichen, für die Lärmpegelbereiche III und IV gelten, Kinderzimmerfenster vorzugsweise zu den lärmabgewandten Seiten hin zu orientieren oder ersatzweise mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

(Hinweis:

(Hinwels: Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind die Nachweise für ausreichenden passiven Lärmschutz auf der Grundlage der DIN 4109 zu führen. Die den Lärmpsgelbereichen zugeordneten erforderlichen resultierenden Schallädimmaße erforderlichen RIW, res der Außenbauteile sind einzuhalten. Sofern schallgedämpfte Lüftungen Bestandleil der Außenbauteile sind, missen sie entsprechend DIN 4109 bei den Nachweisen berücksichtigt werden. Die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.)

7.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzten Sichtflächen (5) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie Bepflanzungen und Einfriedigungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. 7.1

ZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (6)

BauGB

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

	I. FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
MI	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)		
11	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze		
GR -500m'	Grundflächemit i lächenangabe als Höchstgrenze		
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN	§ 9 (1) 2	BauGB
0	Offene Bauweise		
	Baugrenze		
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 (1) 4	BauGB
St	Stellplätze oberirdisch		
TGa	Tiefgarage		
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE HUTZUNG	§ 9 (1) 10	BauGB
s	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtfläche)		
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenverkehrsflächen		
	Ein- bzw. Ausfahrten		
STEARN COUNTY	Straßenbegleitgrün		
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15	BauGB
:	private Parkanlage		
XOOX	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG)	§ 9 (1) 24	BauGB
LPB III	Lärmpegelbereich (z.B. III)	§ 1 (4)	BauNVO
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25a und § 9 (1) 25b	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecke)		
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume		
[==3	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.8, 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF	§ 9 (7)	BauGB
-0-0-0-0	ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4)	BauNVO
	(bezogen auf den Lärmpegelbereich) II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenzen		
2203	Flurstücksbezeichnung		
	künftig entfallende bauliche Anlagen bzw. Anlagen.		
3,00	Böschungen		
	Bemaßung in Metern Sichtdreieck		
	J. M. L.		
		0	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Ortsdurchfahrtsgrenze

STRASSENPROFILE M 1:100

HANSDORFER LANDSTRASSE L 91

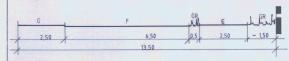


= Fahrhahn

G = Gehweg

R = Radweg GR= Straßengrün

WÖHRENDAMM G 18



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8

Gebiet: Eckgrundstück Hansdorfer Landstraße/ Wöhrendamm

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom #1- (be) - #3.5 (BGBL I. S. 3103) (BG

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Gemeindevertretung vom A. GT. 1994. Die ortsübli Gemeindevertretung vom A. O. 1. 1933 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschli Abdruck in der Abschaft auf der Großhansdorf, den A. 1931 Großhansdorf, den A. 1931

STENTEL. Großhansdorf, den 10

Gemeindevertretung hat am GP. A. 1936 Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründu lossen und zur Auslegung bestimmt. Großhansdorf, den 12 14 198

Großhansdorf, den 12.11.19%

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten t und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnal Träger öffentlicher Belange am ... 23... 13... 13... 13... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhansdorf, den Ol. Joseph

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plänzeich A) und dem Text (Teil B) wurde am 31.45.1.4531.
Gemeindeverteung als Satzung beschlossen gründung zum Bebauungsplan wurde mit Besc Gemeindeverteung vom 1.451.4531 gebilligt.

1 5, OKT. 1996 Der katastermäßige Bestand am geometrischen Festlegungen der Planung werden als richtig bescheit 0 9. OKT, 1997

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, hestsbändt aus der Planzeichung (14) mit dem Text (14 Bb / owie des Begründers und den Begründers der Bernard (14 Bb / owie des Begründers der Bernard (14 Bb / owie des Begründers und Anregungen nur zu den geänderten und Angranzen Teilen vorgebzacht werden konnten. Die öffentliche Ausgeung ist dem Hinweis, daß Bedenken und Angrangen während des Auslegungstätzt von Jedermann sphiftlich der zu Protokol geltend gemacht werden könnyn, am der Verbalbich bekanntige

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgefüh

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bederiken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für die öffentliche Ausdegung nach § 3 Abs. 3 BaudB am gepäff. Das Ergebnis ist mitgeleilt worden.

hansdort, der

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil, A) und dem Text (Teil B) wurde am vop-der Gemeindeverbrüng als Satzung beschlossen. (Ergänzung des Satzungsbeschlosses vom weder mit Beschluf der Gemeindeverbreitung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluf der Gemeindeverbreitung vom entsprechend gereitung vom entsprechend gereitungsplan wurde mit Beschluff der Gemeindeverbreitung vom entsprechend gereitungsplan wurde mit Beschluff der Gemeindeverbreitung vom entsprechend gereitungsplan wurde mit Beschluff der Gemeindeverbreitung vom entsprechend gereitungsplan wurde mit Beschluff der Gemeinde vom der Gemei

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.40.1931.... dem Landrat des Kreises Stormann gezeigt worden. ser, hat mit Verfügung vom 28 01,1998 Az. (2012). OO21,8 = 21, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend

örtlichen Rauverschriften rf, den 03 02 1998

Der Bebauungsplan, bestehend aus der (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus

Großhansdorf, den Hall 1998

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Behauungsplan sowie die Stelle, hei der der Plan auf Daue während der Deutschaften von in jederman iengesehen werden kann und der Bernard von der B

rt., den 25.02.036

GEMEINDE GROSSHANSDORF

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8. 2.ÄNDERUNG

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN BAPSACKER 12A – 23556 LÜBECK IEL.: 0451-879870 FAX.: 0451-8798722 ATZ 3....Ausfertigung